S 10 EG 29/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 EG 29/00
Datum	23.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 16/01
Datum	16.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.04.2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he der AnsprÃ¼che auf Bundeserziehungsgeld (BErzg) fÃ¼r das zweite sowie auf Landeser- ziehungsgeld (LErzg) fÃ¼r das dritte Lebensjahr streitig.

I.

Die am 1973 geborene verheiratete KlÃ¤gerin ist die Mutter der am 1999 geborenen J â¦ Ihr am 1966 geborener Ehemann hat aus einer frÃ¼heren Ehe eine Tochter (A. , geboren 1992), fÃ¼r die dessen frÃ¼here Ehefrau das Kindergeld bezieht. Die KlÃ¤gerin lebt mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt

und betreut und erzieht J â¦ Durch Bescheid vom 29.11.1999 hatte sie fÃ¼r den ersten mit zwÃ¶lften Lebensmonat des Kindes BErzg unter Anrechnung von Mutterschaftsgeld erhalten.

Aufgrund des am 18.09.2000 gestellten Zweitantrags fÃ¼r den 13. mit 24. Lebensmonat, in welchem sie angab, ab 01.02.2000 eine geringfÃ¼gige TeilzeittÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, das Kind allerdings weiterhin zu versorgen und zu erziehen, ermittelte der Beklag- te das maÃgebliche Einkommen und bewilligte durch Bescheid vom 18.09.2000 BErzg in HÃ¶he von DM 464,00 unter Anrechnung von DM 136,00 monatlich. Zugrunde gelegt wurden EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von DM 54.233,00, von denen Werbungskosten in HÃ¶he von DM 2.000,00, Pauschalabsetzungen von 27 v.H. (DM 14.102,91) sowie Unterhalt in HÃ¶he von DM 4.644,00 abgesetzt wurden. Das positive Einkommen in HÃ¶he von DM 33.486,09 Ã¼berstieg die Einkommensgrenze in HÃ¶he von DM 29.400,00 um DM 4.086,09. Hier- aus wurden 40 v.H. angerechnet, d.h. DM 1.634,43 jÃ¤hrlich, DM 136,00 monatlich. Die monatliche Leistung belief sich folglich auf DM 464,00.

Insoweit rÃ¼gte die KlÃ¤gerin, Unterhalt fÃ¼r das bei der leib- lichen Mutter lebende Kind ihres Mannes aus erster Ehe sei zu Unrecht lediglich in HÃ¶he von DM 4.644,00 angerechnet worden, nicht aber in der zutreffenden HÃ¶he von DM 6.264,00 jÃ¤hrlich. TatsÃ¤chlich werde der monatliche Unterhalt in HÃ¶he von DM 522,00 einerseits durch Barzahlung in HÃ¶he von DM 387,00, andererseits durch die HÃ¤lfte des Kindergeldes in HÃ¶he von DM 135,00 erbracht. Die Unterhaltsleistungen beliefen sich also insgesamt nicht auf DM 387,00 sondern auf DM 522,00. Der Rechtsbehelf wurde im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck- gewiesen, die zulÃ¤ssigen AbzÃ¼ge seien abschlieÃend in Â§ 6 Abs.1 Nrn.1 mit 3 BErzGG geregelt. Unterhalt sei nur bis zur HÃ¶he des festgelegten Betrages zu berÃ¼cksichtigen, allerdings nur in tatsÃ¤chlich geleisteter HÃ¶he. Kindergeld wirke sich im Ergebnis bedarfsmindernd aus und stelle lediglich einen Rechnungsposten bei der Ermittlung des Unterhaltes dar (Widerspruchsbescheid vom 01.12.2000).

Auf den weiteren Antrag vom 18.09.2000 bewilligte der Beklagte (Bescheid vom 18.09.2000) LErzg fÃ¼r den 25. mit 36. Lebensmo- nat des Kindes in HÃ¶he von fÃ¼nf Sechstel des gewÃ¤hrten BErzg, d.h. in HÃ¶he von DM 387,00 monatlich. Der hiergegen eingelegte Rechtsbehelf wurde durch den oben angefÃ¼hrten Widerspruchsbescheid vom 01.12.2000 gleichfalls zurÃ¼ckgewiesen.

II.

Mit der zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhobenen Klage machte die KlÃ¤gerin BErzg und LErzg unter BerÃ¼cksichtigung der von ihrem Ehemann geleisteten Unterhaltsleistungen in voller HÃ¶he geltend. Laut der vorgelegten Urkunde des Jugendamtes A. vom 22.10. 1998, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, sei die Unterhaltsleistung in HÃ¶he des Regelbetrages festgesetzt worden, das Bundeserziehungsgeldgesetz sehe KÃ¼rzungen kindergeldbezogener Leistungen nicht vor.

Aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung Ã¤nderte das SG die angefochtenen Bescheide insoweit ab, als sowohl BErzg als auch LErzg unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¤lftigen Kindergeldes als zusÃ¤tzliche Unterhaltsleistung in HÃ¶he von DM 135,00 monatlich zu gewÃ¤hren seien. Es komme nicht auf die Art des Zahlungsweges an. Der Ehemann der KlÃ¤gerin komme seinen Unterhaltsverpflichtungen in HÃ¶he von DM 387,00 nach, zusÃ¤tzlich sei das Kindergeld in HÃ¶he von DM 135,00 anzurechnen.

III.

Mit der zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung wendet der Beklagte ein, das hÃ¤lftige Kindergeld sei von den EinkÃ¼nften nicht als zusÃ¤tzliche Unterhaltsleistung abzusetzen. Der festgelegte Betrag im Sinne des Â§ 6 Abs.2 Nr.2 BErzGG sei der Betrag, den der KlÃ¤ger schulde. Der Gesetzgeber habe sich insoweit an Â§ 11 BKGG a.F. angeglichen und bestimmt, dass das Nettoeinkommen maÃgeblich sein solle. Vom Bruttoeinkommen sollten nur solche Absetzungen vorgenommen werden, die letzteres minderten, was bedeute, dass nur tatsÃ¤chliche Aufwendungen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. DemgegenÃ¼ber mindere der Kindergeldanteil das Bruttoeinkommen nicht, sondern flieÃe allenfalls dem Ehemann der KlÃ¤gerin zu. Es diene der Entlastung von Kindesunterhalt, mindere die Aufwendungen zum Unterhalt und wirke sich insoweit bedarfsmindernd aus. Das entspreche der Festlegung der Verpflichtung zum Unterhalt, welche sich nach dem Einkommen ohne Kindergeld richte. Die zum 01.07. 1998 durch das Kindesunterhaltsgesetz im Unterhaltsrecht des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches eingetretenen VerÃ¤nderungen berÃ¼hrten die Zielsetzungen des Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG nicht. Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt im Berufungsverfahren an ihrem erstinstanziellen Vortrag fest.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.04.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.04.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Erziehungsgeldakte des Beklagten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 16.05.2002.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgrund der Addition (Â§ 5 ZPO) der im Berufungsverfahren geltend gemachten AnsprÃ¼che auf wiederkehrende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr

grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und ingesamt zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die Bescheide vom 18.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12. 2000, mit denen nur die tatsÃ¤chlich erbrachten Unterhaltsleis- tungen fÃ¼r das aus erster Ehe des Ehemannes der KlÃ¤gerin stammende Kind A. berÃ¼cksichtigt wurden.

Entgegen der Auffassung des SG kÃ¶nnen im Rahmen der Einkommensermittlung nur die tatsÃ¤chlich erbrachten Unterhaltsleistungen abgesetzt werden, Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG. Insoweit hat sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Â§ 6 BErzGG an der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits geltenden Regelung des Â§ 11 BKGG a.F. angelehnt und Unterhaltsleistungen lediglich bis zu dem durch einen Unterhaltstitel oder eine Vereinbarung festgelegten Betrag zur Absetzung zugelassen (vgl. BT Drs.10/3792 S.17). MaÃgeblich fÃ¼r die Berechnung des BErzg sollte danach das Nettoeinkommen sein. Es sollten also nur die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r den Unterhalt von Kindern angerechnet werden, fÃ¼r die die Einkommensgrenze nicht erhÃ¶ht worden ist, nicht aber der Kindergeldanteil, denn dieser mindert das Einkommen nicht.

Durch die Regelungen der Â§ 1612b und c BGB haben sich Ãnderungen im Sinne einer Auswirkung auf das Begehren der KlÃ¤gerin nicht ergeben. Nach wie vor soll das Kindergeld die Unterhaltslast der Unterhaltsverpflichteten mindern. Es wirkt auf Seiten des unterhaltsberechtigten Kindes aufgrund der Auszahlung an die Unterhaltsverpflichteten nicht unmittelbar bedarfsverringernd; das Kind muss sich das Kindergeld aber auf seinen Unterhaltsanspruch verrechnen lassen, weil erwartet werden kann, dass die Eltern das Kindergeld dem Kind zu Gute kommen lassen, vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 61. Auflage, EinfÃ¼hrung vor Â§ 1601 Rdnr. 45.

Da das Kindergeld grundsÃ¤tzlich nicht mehr als Sozialleistung, sondern als SteuervergÃ¼nstigung ausgezahlt wird, Â§ 31 Satz 3 EStG, ist es im 10. Abschnitt des EStG geregelt (Â§Â§ 62 ff.). Es wird an die Kindergeldberechtigten unabhÃ¤ngig von einer etwaigen Steuerschuld gezahlt und ist deshalb nur bei einem mangels Einkommens nicht Einkommensteuerpflichtigen eine echte Sozialleistung. Wie vom Beklagten vorgetragen dient das Kindergeld zur Minderung der Unterhaltslast der Eltern des Kindes und wird nur an einen von ihnen ausgezahlt, so dass sich das Kind dieses auf seinen Barunterhalt gegenÃ¼ber dem anderen Elternteil anrechnen lassen muss. Dem barunterhaltsverpflichteten Elternteil kommt sein Anteil am Kindergeld dann dadurch zu Gute, dass sich seine Verpflichtung dem Kind gegenÃ¼ber entsprechend verringert, vgl. Palandt-Diederichsen, a.a.O., Â§ 1600b Rdnr. 2. Vorgenannte Vorschrift sieht den Halbteilungsgrundsatz vor, welcher eine entsprechende Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch des Kindes bedingt.

Unterhaltsrechtlich ist das Kindergeld kein Einkommen, vgl. BGH FamRZ 97.806, 807, Born in MÃ¼nchener Kommentar, Anm.30 zu Â§ 1612b. Bei der Auszahlung des Kindergeldes an die frÃ¼here Ehefrau des Ehemannes der KlÃ¤gerin ergab sich mithin keine Minderung des Bruttoeinkommens. Da es die Unterhaltslast des

Verpflichteten mindert, ist es auch nicht als dessen eigene Unterhaltsleistung zu werten. Festgelegter Unterhalt im Sinne des Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG ist nach allem nur der Endbetrag nach Abzug des Kindergeldanteils gemÃ¤Ã Â§ 1612b BGB.

Steuerrechtlich gilt, dass ein bestehender zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch nach Â§ 31 Satz 5 EStG dem dem Ausgleichsberechtigten gezahlten Kindergeld gleichgestellt wird. Umgekehrt wird der mit dem Ausgleichsanspruch Belastete so behandelt, als habe er nur ein entsprechend vermindertes Kindergeld er- halten. Es genÃ¼gt, dass der Ausgleichsanspruch fÃ¼r den Veran- lagungszeitraum besteht oder bestanden hat. Er muss dem Steuerpflichtigen weder durch Minderung seiner Barunterhaltspflicht zu Gute kommen, noch muss dies entsprechend dem missverstÃ¤ndlichen Wortlaut des Â§ 31 noch mÃ¶glich sein. Nach dem ab 01.07. 1998 geltenden Â§ 1612b BGB wird unterhaltsrechtlich der Halbteilungsgrundsatz fÃ¼r das aus VereinfachungsgrÃ¼nden dem sogenannten vorrangig Berechtigten ausgezahlte Kindergeld fÃ¼r die UnterhaltsansprÃ¼che des Kindes dadurch sichergestellt, dass dem Barunterhaltsverpflichteten das Kindergeld zur HÃ¤lfte angerechnet wird. Der Ausgleichsanspruch nach Â§ 1612b BGB gilt nunmehr sowohl fÃ¼r VÃ¤ter nichtehelicher Kinder als auch fÃ¼r geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, vgl. Ludwig Schmidt, EStG, 20. Auflage 2001, Â§ 31 Rdnr. 35.

Der den Barunterhaltsverpflichteten entlastende Kindergeldanteil wirkt sich faktisch bedarfsdeckend aus, er fÃ¼hrt insbesondere nicht zu einer ErhÃ¶hung des Unterhaltsbedarfs, sondern beide Elternteile werden in angemessener Weise bei der ErfÃ¼llung ihrer jeweiligen Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber den Kindern entlastet. Im Rahmen des Â§ 6 Abs.1 Nr.2 BErzGG hat der Beklagte daher zu Recht nur auf den tatsÃ¤chlich geleisteten Unterhalt in HÃ¶he von DM 387,00 monatlich abgestellt. Insoweit wird der Anspruch des berechtigten Kindes gegenÃ¼ber dem barunterhaltver- pflichteten Elternteil entsprechend verringert, vgl. Palandt-Diederichsen, a.a.O., Â§ 1612b Rdnr. 2.

Hinsichtlich des streitgegenstÃ¤ndlichen Antrags auf Landeserziehungsgeld, dessen HÃ¶he fÃ¼nf Sechstel des gewÃ¤hrten Bundes- erziehungsgeldes betrÃ¤gt, gelten die obigen Darlegungen wegen der Verweisung des Art.5 Abs.1 BayLErzGG auf die Regelungen der Â§Â§ 5 und 6 BErzGG entsprechend.

Insgesamt ist die Berufung des Beklagten erfolgreich, so dass das erstinstanzielle Urteil infolgedessen aufzuheben und die Klage abzuweisen war.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu deren Rechtsverfolgung entstanden sind.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, Â§ 160 Abs.1, 2 Ziffer 1 SGG.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024